



Inselschule Fehmarn
Gemeinschaftsschule der Stadt Fehmarn
mit Oberstufe und Förderzentrumsteil

**Informationen für den 9. Und 10. Jahrgang
ESA / MSA**

Schuljahr 2023/2024



Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Eltern,

Auf den folgenden Seiten habe ich versucht, wesentliche Informationen für den 9. und 10. Jahrgang zusammenzufassen. Ich habe mir größte Mühe gegeben, dies verständlich und übersichtlich zu tun, sollten weitere Fragen aufkommen, so nehmt / nehmen Sie gerne Kontakt mit mir auf.

Herzlichen Gruß

Thomas Maaß

Kontaktmöglichkeiten:

Per E-Mail:

Thomas.Maass@schule.landsh.de

Telefonisch (Durchwahl Büro)

04371 / 506 812

Telefonisch Sekretariat mit der Bitte um Kontaktaufnahmen

Tel.: 04371 / 506 820



Allgemeine Informationen

Die Übersichten zu den Abschlüssen auf den folgenden Seiten versuchen, die gesetzlichen Vorgaben ein wenig übersichtlicher darzustellen. Dies ist nach bestem Wissen und Gewissen geschehen. Die einzig rechtsverbindlichen Quellen stellen die „Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen (GemVo)“ vom 21. Juni 2019 und das „Schleswig-Holsteinische Schulgesetz (SchulG)“ in der Fassung vom 14.12.2017 und die entsprechenden Erlasse dar.

Informationen und Übungsmaterial zu den Abschlüssen ESA und MSA finden Sie / findet Ihr im Internet auf der Seite:

<https://za.schleswig-holstein.de>

An dieser Stelle noch einmal der explizite Hinweis auf die seit dem 31.07.2019 geltende Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen (GemVO) § 6 und §7:

Hier finden Sie /findet Ihr die Versetzungsbedingungen von Klasse 9 in 10 und von Klasse 10 in die Einführungsphase der Oberstufe.

Bitte beachtet und beachten Sie die Übersicht auf den folgenden Seiten.



Wichtige Termine im Schuljahr 2021/2022 – Auswahl für Jg. 9 und 10

| | |
|--------------------------------------|--|
| bis Freitag, 01.12.2023 | Abgabe der verbindlichen Themen Projektpräsentationsprüfung (Propräprü) bei PU Lehrkraft |
| ab Montag, 04.12.2022 (Propräprü) | Arbeitszeit im PU Unterricht Projektdurchführung |
| vom 04.12.2023 – 26.01.2024 | Kolloquiums Zeitraum Propräprü |
| bis zum 26.01.2024 | Abgabe Mappe Propräprü bei PU Lehrkraft |
| 05.02.2024 und 06.02.2024 | Projektpräsentationsprüfung |
| 15.05.2024 | ESA Englisch / MSA Deutsch |
| 17.05.2024 | ESA Deutsch / MSA Mathematik |
| 22.05.2024 | ESA Mathematik / MSA Englisch |
| 28.05.- 30.05.2024 | Sprachpraktische Prüfung Englisch ESA / MSA |
| 03.06.2024 | Nachschiebtermin Deutsch |
| 04.06.2024 | Nachschiebtermin Englisch |
| 06.06.2024 | Nachschiebtermin Mathematik |
| 13.06.2024 | Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse MSA / ESA |
| 21.06.2024 | Letzter Unterrichtstag für die Prüflinge ohne mdl. Prüfung in Jg.9 und 10, die die nächste Klasse an der ISF nicht besuchen. |
| ab 24.06.2024 | mündliche Prüfungen |

Stand: 22.11.2023 – Änderungen sind jederzeit möglich!



Information zum 9. Jahrgang ESA und Versetzung

Aus welchen Leistungsanteilen besteht der Erste allgemeinbildende Schulabschluss?

- aus den Vornoten aller Fächer aus dem Jahrgang 9.2 und abgegebenen Fächern aus Jg. 8 und 9.1
- aus 3 zentralen schriftlichen Prüfungen in Deutsch, Mathe und Englisch (schriftl. und sprachpraktisch)
- aus bis zu 2 mündlichen Prüfungen auf Antrag in Fächern nach eigener Wahl (außer Englisch) oder durch Verpflichtung zur Notenverbesserung
- aus der Note der Projektpräsentationsprüfung

Wer nimmt an der Prüfung zum ESA teil?

Eine Schülerin bzw. ein Schüler nimmt an der Prüfung zum ESA teil, wenn

- die Teilnahme an der Prüfung durch die Eltern beantragt wurde

oder

- **die Schülerin bzw. der Schüler durch Konferenzbeschluss zur Teilnahme an der Abschlussprüfung zum ESA verpflichtet wurde**

Wie wird die Note der Projektpräsentation (Projektnote) gewertet?

Eine fehlende Projektpräsentationsprüfung oder eine mit der Note 6 bewertete Prüfung führt zum Nicht-Bestehen des ESA, aber:

- Die Note der Projektpräsentationsprüfung ist nicht versetzungsrelevant

Die Projektnote wird in der Prüfung zum ESA wie ein eigenständiges Fach gewertet.

Falls eine Schülerin oder ein Schüler die Prüfung nicht besteht und die 9. Klasse wiederholt, muss die Projektarbeit wiederholt werden.

Wenn die Schülerin oder der Schüler durch eine gute ESA-Prüfung die 10. Klasse erreicht, kann die Projektarbeit für den MSA angerechnet werden. Sollte die Schülerin oder der Schüler sich dagegen entscheiden, so muss eine neue Projektarbeit angefertigt und präsentiert werden.

ACHTUNG: Wenn eine Schülerin oder ein Schüler ohne ESA-Prüfung durch Versetzung die 10. Klasse erreicht, gilt die Projektprüfung für den MSA und kann nicht wiederholt werden!



Wie entstehen Endnoten?

Für jeden Prüfling werden von den Lehrkräften zu einem festgelegten Termin die Noten gesammelt. Diese Noten werden für den entsprechenden Abschluss gem. der Übertragungsnoten-Skala (siehe ZVO) auf die Anforderungsebene ESA umgerechnet und sind die sogenannten Vornoten.

Vornoten sind Endnoten, wenn keine schriftliche oder mündliche Prüfung in diesem Fach abgelegt wird (**diese können nachträglich nicht mehr durch Referate/Präsentationen/schriftliche Ausführungen verändert werden!!!**).

Findet in einem Fach eine Prüfung statt, so wird aus der Vornote und den Prüfungsergebnissen die Endnote gebildet, und zwar im Verhältnis 2 : 1.

Beispiele:

Deutsch, Mathe, Englisch:

Die Vornote zählt doppelt, die Prüfungsnote einfach.

| | |
|-----------------|---|
| Beispiel: | Vornote ESA 5 |
| Abschlussarbeit | ESA 4 |
| Endnote: | $(5+5+4) : 3 = 14 / 3 = 4,67 \rightarrow$ ESA 5 |

Bei zusätzlicher mündlicher Prüfung in Deutsch oder Mathe:

| | |
|------------------------|--|
| Vornote: | ESA 5 |
| Abschlussarbeit: | ESA 4 |
| Prüfungsnote mündlich: | ESA 3 |
| Prüfungsnote gesamt: | Abschlussarbeit + mdl. Prüfung im Verhältnis 1:1 = 3,5, hier runden zugunsten des Schülers \rightarrow ESA 3 |
| Endnote: | $(5+5+3) : 3 = 13 / 3 = 4,33 \rightarrow$ ESA 4 |

Fächer ohne Abschlussprüfung (weder mündlich noch schriftlich):

Die Endnote entspricht der Vornote.

Fächer mit zusätzlicher mündlicher Prüfung ohne vorangegangene Abschlussprüfung:

| | |
|--------------------|---|
| Vornote: | ESA 5 |
| mündliche Prüfung: | ESA 3 |
| Endnote: | $(5+5+3) : 3 = 13 / 3 = 4,33 \rightarrow$ ESA 4 |



Wie bekommt man den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (ESA)?

Der Erste allgemeinbildende Schulabschluss (ESA) wird zuerkannt, wenn

- die Schülerin oder der Schüler an der Prüfung teilgenommen hat und **auf der Anforderungsebene ESA (*)** bei alle Endnoten: keine 6, höchstens eine 5 und alle anderen Noten 4 oder besser sind

oder

- die Schülerin oder der Schüler nicht an der Prüfung teilgenommen hat und in die 10. Klasse versetzt wird.

Wann muss man die Schule verlassen?

Eine Schülerin bzw. ein Schüler muss die Schule verlassen, wenn

- sie oder er zweimal die Abschlussprüfung zum ESA nicht bestanden hat

oder

- sie oder er die Abschlussprüfung zum ESA bestanden hat, aber die Bedingungen zum Wechsel in die 10. Klasse nicht erfüllt sind.

Kann man die 9. Klasse wiederholen?

Eine Schülerin bzw. ein Schüler kann die 9. Klasse wiederholen, wenn

- sie oder er nicht an der Prüfung zum ESA teilgenommen hat und nicht in die 10. Klasse versetzt wird,

oder

- sie oder er die 9. Klasse zum ersten Mal durchlaufen und zum ersten Mal die Prüfung zum ESA nicht bestanden hat.

Eine Wiederholung ist nicht möglich, wenn die Prüfung zum ESA bestanden ist oder die Versetzung in die 10. Klasse erfolgt ist.



Wie kommt man in die 10. Klasse?

Eine Schülerin oder ein Schüler erreicht die 10. Klasse

- durch die bestandene Prüfung zum ESA und wenn alle Zeugnisnoten **auf der Anforderungsebene ESA (*)** höchstens eine 4 beinhaltet und alle anderen Noten 3 oder besser sind (höchstens eine 4 *, keine 5 * oder 6 *)

und

- in Deutsch, Mathe und Englisch ein Notendurchschnitt von mind. 3,0 erreicht worden ist. Falls max. eines dieser Fächer mit einer 4 benotet wurde, dann muss dieses mit einem anderen Fach der Fächergruppe ausgeglichen werden.

Bei einer Note 4 * in De, Ma, En:

→ Ausgleich durch eine Note 2 * oder besser in De, Ma, En erforderlich

z.B. De 4. *, Ma 3 *, En 2 * → bestanden, versetzt in Klasse 10

z.B. De 4 *, Ma 3 *, En 3 * → bestanden, aber nicht versetzt in die Klasse 10

Ohne ESA Prüfung

durch Beschluss der Zeugniskonferenz, wenn folgende Ergebnisse am Schuljahresende erreicht wurden:

- Insgesamt: höchstens eine 5** und keine 6 **

und

- De, Ma, En: Notendurchschnitt mindestens 4,0 **

Bei einer Note 5 ** in De, Ma, En:

→ Ausgleich durch eine Note 3 ** oder besser in De, Ma, En erforderlich

Im Einzelfall durch Versetzungsbeschluss, wenn individuelle pädagogische Gründe vorliegen, die eine „erfolgreiche Mitarbeit in der 10. Jahrgangsstufe erwarten lassen“ (z.B. Fachkompetenz, Lernverhalten, nur vorübergehender Leistungsabfall durch besondere Vorkommnisse). **Das gilt nicht, wenn die Abschlussprüfung zum ESA bestanden wurde, aber die Bedingungen zum Wechsel in die 10. Klasse nicht erfüllt sind.**



Information zum 10. Jahrgang MSA und Versetzung

Aus welchen Leistungsanteilen besteht der Mittlere Schulabschluss (MSA)?

- aus den Vornoten alle Fächer aus dem Jahrgang 10.2 und abgegebenen Fächern aus Jg. 9 und 10.1
- aus 3 zentralen schriftlichen Prüfungen in Deutsch, Mathe und Englisch (schriftl. und sprachpraktisch)
- aus bis zu 2 mündlichen Prüfungen auf Antrag in Fächern nach eigener Wahl (außer Englisch) oder durch Verpflichtung zur Notenverbesserung
- aus der Note der Projektpräsentationsprüfung

Wer nimmt an der Prüfung zum MSA teil?

An der Prüfung zum MSA nimmt prinzipiell jede Schülerin und jeder Schüler teil, die / der das Ziel hat, eine Berufsausbildung zu beginnen.

Die Zeugniskonferenz des 1. Halbjahres kann auf Antrag der Eltern beschließen, dass eine Schülerin oder ein Schüler von der Prüfung befreit wird. Dies ist oftmals der Fall, wenn das Ziel die Versetzung in die Oberstufe ist.

Generell ist eine Beratung durch Eltern, Klassenlehrkräfte und Berufsberatung empfehlenswert.

Wie wird die Note der Projektpräsentation (Projektnote) gewertet?

Eine fehlende Projektpräsentationsprüfung oder eine mit der Note 6 bewertete Prüfung führt zum Nicht-Bestehen des MSA.

Die Projektnote wird in der Prüfung zum MSA wie ein eigenständiges Fach gewertet.

Wenn die Schülerin oder der Schüler durch die ESA-Prüfung die 10. Klasse erreicht, kann die Projektarbeit für den MSA angerechnet werden. Sollte die Schülerin oder der Schüler sich dagegen entscheiden, so muss eine neue Projektarbeit angefertigt und präsentiert werden.

ACHTUNG: Wenn eine Schülerin oder ein Schüler ohne ESA-Prüfung durch Versetzung die 10. Klasse erreicht, gilt die Projektprüfung für den MSA und kann nicht wiederholt werden!



Wie entstehen Endnoten?

Für jeden Prüfling werden von den Lehrkräften zu einem festgelegten Termin die Noten gesammelt. Diese Noten werden für den entsprechenden Abschluss gemäß der Übertragungsnotenskala (siehe ZVO) auf die Anforderungsebene MSA umgerechnet und sind die sogenannten Vornoten.

Vornoten sind Endnoten, wenn keine schriftliche oder mündliche Prüfung in diesem Fach abgelegt wird (**diese können nachträglich nicht mehr durch Referate/Präsentationen/schriftliche Ausführungen verändert werden!!!**).

Findet in einem Fach eine Prüfung statt, so wird aus der Vornote und den Prüfungsergebnissen die Endnote gebildet und zwar im Verhältnis 2: 1.

Beispiele:

Deutsch, Mathe, Englisch:

Die Vornote zählt doppelt, die Prüfungsnote einfach.

Beispiel: Vornote MSA 5

Abschlussarbeit MSA 4

Endnote: $(5+5+4) : 3 = 14 / 3 = 4,67 \rightarrow$ MSA 5

Bei zusätzlicher mündlicher Prüfung in Deutsch oder Mathe:

Vornote: MSA 5

Abschlussarbeit: MSA 4

Prüfungsnote mündlich: MSA 3

Prüfungsnote gesamt: Abschlussarbeit + mdl. Prüfung im Verhältnis 1:1 = 3,5, hier runden zugunsten des Schülers \rightarrow MSA 3

Endnote: $(5+5+3) : 3 = 13 / 3 = 4,33 \rightarrow$ MSA 4

Fächer ohne Abschlussprüfung (weder mündlich noch schriftlich):

Die Endnote entspricht der Vornote.

Fächer mit zusätzlicher mündlicher Prüfung ohne vorangegangene Abschlussprüfung:

Vornote: ESA 5

mündliche Prüfung: ESA 3

Endnote: $(5+5+3) : 3 = 13 : 3 = 4,33 \rightarrow$ MSA 4



Wie bekommt man den Mittleren Bildungsabschluss (MSA)?

Der Mittlere Bildungsabschluss (MSA) wird zuerkannt, wenn

die Schülerin oder der Schüler an der Prüfung teilgenommen hat und **auf der Anforderungsebene MSA (**)** in allen Endnoten: keine 6, höchstens eine 5 und alle anderen Noten 4 oder besser hat. (Einschließlich der Noten in den Fächern, die in Jg.9 (z.B. PU) und ggf. 10.1 letztmalig unterrichtet wurden und der Note der Propräprü)

Der MSA kann nur durch eine erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung erworben werden.

Die Versetzung in die Oberstufe ohne Prüfungsteilnahme führt nicht zu einem MSA, sondern zu einem Bildungsstand, der dem MSA gleichwertig ist.

Wann muss man die Schule verlassen?

Eine Schülerin bzw. ein Schüler muss die Schule verlassen, wenn:

- sie oder er zweimal die Abschlussprüfung zum MSA nicht bestanden hat

oder

- sie oder er die Abschlussprüfung zum MSA bestanden hat, aber die Bedingungen zum Wechsel in die Oberstufe nicht erfüllt sind.

Kann man die 10. Klasse wiederholen?

Eine Schülerin bzw. ein Schüler kann die 10. Klasse wiederholen, wenn

- sie oder er von der Prüfung befreit war und nicht in die Oberstufe versetzt wird.

oder

- sie oder er die 10. Klasse zum ersten Mal durchlaufen und zum ersten Mal die Prüfung zum MSA nicht bestanden hat.

Eine Wiederholung ist nicht möglich, wenn die Prüfung zum MSA bestanden ist oder die Versetzung in die Oberstufe erfolgt ist.



Wie kommt man in die Oberstufe?

Eine Schülerin oder ein Schüler erreicht die Einführungsphase der Oberstufe

- durch die bestandene Prüfung zum MSA und wenn alle Zeugnisnoten **auf der Anforderungsebene MSA (**)** höchstens eine 4 beinhalten und alle anderen Noten 3 oder besser sind (also: höchstens eine 4 **, keine 5 ** oder 6 **)

und

- in Deutsch, Mathe und Englisch ein Notendurchschnitt von mind. 3,0** erreicht worden ist. Falls max. eines dieser Fächer mit einer 4** benotet wurde, dann muss dieses mit einem anderen Fach der Fächergruppe ausgeglichen werden.

Bei einer Note 4 ** in De, Ma, En:

→ Ausgleich durch eine Note 2 ** oder besser in De, Ma, En erforderlich

z.B. De 4.**, Ma 3 **, En 2 ** → MSA bestanden, versetzt in E Phase

z.B. De 4 **, Ma 3 **, En 3 ** → MSA bestanden, aber nicht versetzt in E Phase

Ohne MSA Prüfung

durch Beschluss der Zeugniskonferenz, wenn folgende Ergebnisse (bezogen auf die Anforderungsebene zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ***) am Schuljahresende erreicht wurden:

- Insgesamt: höchstens eine 5*** und keine 6 ***

und

- De, Ma, En: Notendurchschnitt mindestens 4,0 ***

Bei einer Note 5 *** in De, Ma, En:

→ Ausgleich durch eine Note 3 *** oder besser in De, Ma, En erforderlich

Im Einzelfall durch Versetzungsbeschluss, wenn individuelle pädagogische Gründe vorliegen, die eine „erfolgreiche Mitarbeit in der Oberstufe erwarten lassen“ (z.B. Fachkompetenz, Lernverhalten, nur vorübergehender Leistungsabfall durch besondere Vorkommnisse)

Wurde das vierstündige Wahlpflichtfach in der Sek I gewechselt, ist eine Versetzung in die Oberstufe nur über die Teilnahme am MSA mit einem entsprechenden Prüfungsergebnis möglich.